ABFALLENTSORGUNGSREGLEMENT

DER
GEMEINDE WIGGISWIL

Inhaltsverzeichnis

Abfallreglement

		Seite
I.	**Allgemeines**	**3**
	Aufgaben der Gemeinde	3
	Fachstelle	3
	Information	3
	Verbote	4
II.	**Entsorgung**	**4**
1.	Siedlungsabfälle	4
	Begriff	4
	Benützungspflicht	4
	Separatsammlung	4
	Kompostierung	4 + 5
	Sammlung des Hauskehrichts	5
	Sperrgut	5
2.	Bauabfälle	5
3.	ausgediente Sachen	5
4.	Tierkörper	6
5.	Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben	6
6.	Sonderabfälle	6
	Begriff	6
	Pflichten der Besitzer	6
III.	**Weitere Bestimmungen**	**7**
	öffentliche Abfallbehälter	7
	Übertragung von Aufgaben	7
IV.	**Finanzierung**	**7**
	Finanzierung der Abfallentsorgung	7
	Grundsätze für die Bemessung der Gebühren	7
	Gebührentarif	7
V.	**Schlussbestimmungen**	**8**
	Vollzug	8
	Rechtspflege	8
	Widerhandlungen	8
	Ausführungsbestimmungen	8
	Inkrafttreten	8
Gebührentarif für Gemeinden mit Gewichtsgebühr		10

Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde Wiggiswil

erlässt, *gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998* [1] *sowie Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe e der Abfallverordnung vom 11. Februar 2004* [2], folgendes

ABFALLREGLEMENT:

I. Allgemeines

Aufgaben der Gemeinde

Art. 1 [1] Die Gemeinde übt die Aufsicht über die gesamte Abfallentsorgung in ihrem Gebiet aus.

[2] Sie vollzieht das kantonale Abfallgesetz (AbfG) [3], seine Ausführungsbestimmungen und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, soweit der Vollzug nicht dem Kanton obliegt.

[3] Sie vollzieht insbesondere die Vorschriften über
a die Siedlungsabfälle (Art. 10 AbfG),
b kleine Mengen von Sonderabfällen (Art. 13 Abs. 2 AbfG),
c die Bauabfälle (Art. 14 AbfG),
d die tierischen Abfälle (Art. 15 AbfG),
e die ausgedienten Sachen (Art. 16 AbfG).

[4] Sie trifft die erforderlichen Massnahmen, sofern nicht der Kanton dafür zuständig ist.

[5] Sie meldet dem AWA
a Feststellungen zur Abfallentsorgung, wenn der Kanton für den Vollzug zuständig ist,
b Massnahmen von erheblicher Bedeutung, insbesondere Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 2 AbfG.

[6] Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls.

Fachstelle

Art. 2 Der Gemeinderat ist zuständig für den Abfall (Art. 29 Abs. 4 AbfG). Dieser obliegt die technische und administrative Leitung der Abfallentsorgung.

Information

Art. 3 [1] Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften.

[2] Sie informiert über Abfuhrtage sowie Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle.

[3] Sie erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr an Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

---

[1] BSG 170.11
[2] BSG 822.111
[3] BSG 822.1

Verbote

Art. 4 [1] Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen ist verboten.

[2] Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, wenn dabei nur wenig Rauch entsteht[4].

[3] Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

II. Entsorgung

1. Siedlungsabfälle

Begriff

Art. 5 Als Siedlungsabfälle gelten:

a Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);
b in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut);
c dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben;
d die im Hauskehricht enthaltenen Wertstoffe, die zur Sammelstelle „brings" in Münchenbuchsee gebracht werden müssen (Art. 7).

Benützungspflicht

Art. 6 [1] Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, Siedlungsabfälle dem öffentlichen Sammeldienst zu übergeben.

[2] Vorbehalten sind Artikel 8 (Kompostieren) und Artikel 17 (Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben).

Separatsammlung

Art. 7 [1] Die Gemeinde ist bei der Sammelstelle „brings" in Münchenbuchsee für folgenden Abfall angeschlossen
- Altpapier,
- Altglas,
- Altmetall, Aluminium, Weissblech,
- Textilien,
- kompostierbare Abfälle, und
- weitere, vom Gemeinderat bestimmte Abfälle.

[2] Die Ablieferung dieser Abfälle muss durch den Hauseigentümer oder Mieter organisiert werden und zur „brings" Abfallsammelstelle Münchenbuchsee gebracht werden.

Kompostierung

Art. 8 [1] Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhält-

[4] Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhalteverordnung (Art. 26a).

nisse zulassen.

[2] Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen.

Sammlung des Hauskehrichts

Art. 9 Der Hauskehricht ist in den dafür vorgesehen Containern bereitzustellen. Die Container müssen mit einen Chip versehen sein, damit das Gewicht und die Zugehörigkeit festgestellt werden können.

a. Abfuhrtage, Bereitstellung

Art. 10 [1] Der Hauskehricht wird 1 Mal monatlich abgeholt.

[2] Die Container werden am Abfuhrtag bereitgestellt.

b. Ausschluss von der Abfuhr

Art. 11 [1] Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

a Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
b flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
c Bauabfälle;
d Metzgerei- und Schlachtabfälle;
e gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle.

[2] Abfälle nach Absatz 1 Buchstaben b - e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Fachstelle, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

Sperrgut
a. Begriff

Art. 12 [1] Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 7 zugeführt werden können:

a metallisches Altmaterial;
b grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;
c grössere leere Gebinde (z.B. Kessel).

[2] Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

b. Abfuhr

Art. 13 Das Sperrgut muss vom Eigentümer selbst zur angeschlossenen Sammelstelle „brings“ in Münchenbuchsee gebracht werden

2. Bauabfälle

Art. 14 Die Entsorgung von Bauabfällen richtet sich nach Artikel 14 des Abfallgesetzes.

3. Ausgediente Sachen

Art. 15 Die Entsorgung von ausgedienten Sachen richtet sich nach Artikel 16 des Abfallgesetzes.

Auflagezeug